

# **Satzung der Stadt Köln zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Kontrolle von Einfuhren von tierischen Produkten jeder Art aus nicht EU-Ländern nach EU-Recht vom ....**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx aufgrund

- a) des Art. 80 der Europäischen Verordnung über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel vom 15. März 2017 (VO 2017/625/EU), zuletzt geändert durch (EU) 2019/478 (EU ABI. Nr. L 82, 25.03.2019, S. 4; EU ABI. Nr. L 126, 15.05.2019, S. 73),
- b) § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) und
- c) der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018,

diese Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

Die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, erhebt für die am Flughafen Köln/Bonn (FKB) durch die Grenzkontrollstelle (GKS) durchgeführten Kontrollen von Einfuhren von tierischen Produkten jeder Art aus nicht EU-Ländern nach EU-Recht folgende Gebühren:

- 1.1 Veterinärrechtliche Kontrolle zur Einfuhr und Abfertigung mit GVDE (Gemeinsames Veterinär Dokument für die Einfuhr)  
pro Sendung 92,65 €;
- 1.2 Veterinärrechtliche Kontrolle zur Einfuhr und Abfertigung mit einer Einfuhrgenehmigung nach § 18 der Lebensmitteleinfuhrverordnung  
pro Sendung 69,92 €;
- 1.3 Vornahme von Amtshandlungen in Bezug auf vorgestellte, aber nicht kontrollpflichtige Sendungen  
pro Sendung 52,44 €.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung beantragt oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder Gebührenschuldner, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Eingang des Antrags und, wenn kein Antrag gestellt wird, mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühr wird regelmäßig durch einen schriftlichen, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

### **§ 4 Gebührenfreiheit**

Gebührenfreiheit besteht ausschließlich in den im Kommunalabgabengesetz NRW genannten Fällen.

### **§ 5 Ersatz von Auslagen**

- (1) Entstehen im Zusammenhang mit der Leistung besondere bare Auslagen, so sind diese mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren zu ersetzen, auch wenn die Amtshandlung selbst gebührenfrei bleibt. In den Fällen des § 4 kann aus Gründen der Billigkeit Auslagenermäßigung oder Auslagenbefreiung gewährt werden.
- (2) Die Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit kann von der Entrichtung eines Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.12.2019 in Kraft.